



Universität
Zürich ^{UZH}

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Arbeitsgemeinschaften

- Ab 4.11.: [Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht BT I](#)
- 8 Gruppen
- Ziel: Wissensanwendung im kleineren Rahmen



Diebstahl

[Art. 139 Ziff. 1 StGB](#)

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. ...
3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:
 - a. gewerbsmässig stiehlt;
 - b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
 - c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
 - d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.
4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 139 – Diebstahl

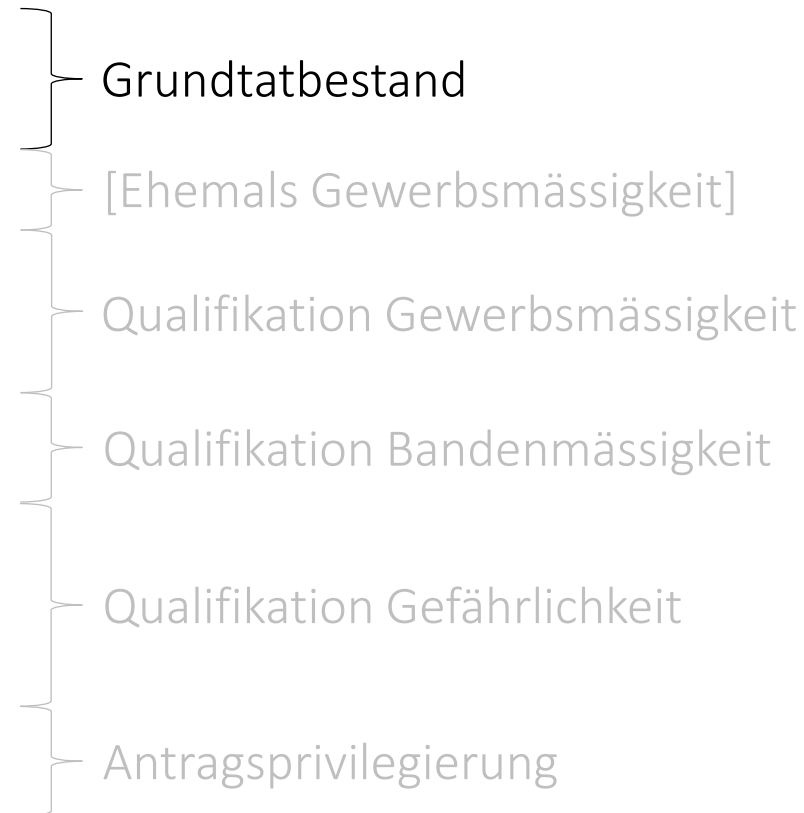
1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. ...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Vermögensstrafrecht

Eigentumsdelikte

Vermögensdelikte i.e.S.

Aneignungsdelikte

Andere

Unrechtmässige Aneignung

Sach-
veruntreuung

Diebstahl

Sach-
beschädigung

Wert-
veruntreuung

Erpressung

Betrug

Raub

Sach-
entziehung

Vertr.bruch

Zwang

Wegnahme

Vertrauensbruch

Zwang

Täuschung

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung **wegnimmt**, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung**
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1.



2.



3.



1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

1. Bestehen fremden Gewahrsams

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



Art. 919 – Besitz

¹ Wer die tatsächliche Gewalt über eine Sache hat, ist ihr Besitzer.

The logo consists of a white rounded square centered on a light gray background. Inside the square, the letters 'ZGB' are written in a large, bold, black serif font. Below 'ZGB', the words 'Schweizerisches' and 'Zivilgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically.

ZGB
Schweizerisches
Zivilgesetzbuch

Diebstahl

Diskussion

Diebstahl

- Nach Restaurantbesuch ziehen Sie Ihren Regenmantel wieder an.
- Zuhause stellen Sie fest, dass es nicht Ihrer war.
- Ihrer war von H&M, der mitgenommene von Hackett.



Diebstahl

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht



Diebstahl

Gerade als Sie Ihr Zugabteil verlassen wollen, sehen Sie, dass auf dem Nebensitz ein Portemonnaie auf einer Zeitung liegt. Sie stecken es ein.



[Bild: Bernmobil](#)

Diebstahl

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht



[Bild: Bernmobil](#)

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



1. Bestehen fremden Gewahrsams
2. Bruch des fremden Gewahrsams
3. Begründung neuen Gewahrsams

1. Bestehen fremden Gewahrsams

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



Art. 921 – vorübergehende Unterbrechung

Eine ihrer Natur nach vorübergehende
Verhinderung oder Unterlassung der
Ausübung der tatsächlichen Gewalt
hebt den Besitz nicht auf.



Tathandlung: Wegnahme

«...eine Sache dem Gewahrsamsinhaber solange nicht abhanden gekommen ist, als er weiss, wo sie ist, und er sich an den Ort begeben kann, wo sie sich befindet... Oberst Furger hatte die Uhr auf den Tisch der Raucherkabine gelegt... und vergass beim Verlassen des Oberdeckes, sie mitzunehmen, gewahrte sich dessen alsbald, wusste, wo er die Uhr abgelegt hatte, und begab sich an den Ort zurück, um sie zu holen. Als der Beschwerdeführer die Uhr wegnahm, befand sie sich somit noch im Gewahrsam ihres Eigentümers. Objektiv ist der Tatbestand des Diebstahls erfüllt »

BGE 71 IV 183



Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

Verlegt:
«Haus verliert nichts»

Vergessen: Versehentliches Zurücklassen, Erinnern, zeitnahes Zurückholen

Verloren: Ohne Willen Inhabers nicht mehr in dessen Machtbereich

BGE 71 IV 183

Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

Herrschaftsmöglichkeit: Jein
Herrschaftswillen: Ja

Herrschaftsmöglichkeit: Ja
Herrschaftswillen: Ja


Herrschaftsmöglichkeit: Nein
Herrschaftswillen: Ja

BGE 71 IV 183


Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



Diebstahl
Art. 139 StGB



Diebstahl
Art. 139 StGB

BGE 71 IV 183



Unrechtmässige Aneignung
Art. 137 Ziff. 2 StGB



Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104

Herrschaftsmöglichkeit: Jein
Herrschaftswillen: Ja

Herrschaftsmöglichkeit: Ja
Herrschaftswillen: Ja


Herrschaftsmöglichkeit: Nein
Herrschaftswillen: Ja

Herrschaftsmöglichkeit: Nein
Herrschaftswillen: Ja


Tathandlung: Wegnahme

«Wegnehmen... bedeutet... Bruch fremden und die Begründung neuen Gewahrsams. Der Gewahrsam besteht... in der tatsächlichen Sachherrschaft, verbunden mit dem Willen, sie auszuüben... Ob Gewahrsam gegeben ist, bestimmt sich nach... den Regeln des sozialen Lebens.»

BGE 115 IV 104



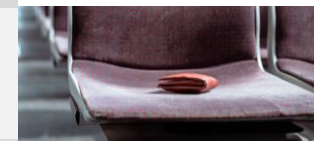
Diebstahl
Art. 139 StGB



Diebstahl
Art. 139 StGB

Unrechtmässige Aneignung
Art. 137 Ziff. 1 StGB

Unrechtmässige Aneignung
Art. 137 Ziff. 2 StGB



Diebstahl

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht



[Tagesanzeiger](#)

Diebstahl

- Sie sind am frühen Sonntagmorgen auf dem Heimweg von einem Fest.
- Ein uraltes Fahrrad steht an einer Laterne. Es ist nicht abgeschlossen.
- Sie denken sich, das wurde bestimmt absichtlich zurückgelassen.
- In Wirklichkeit gehört das Velo Gregor, der es aber nur sehr selten nutzt.



Diebstahl

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Tatgeschädigte
- Tatobjekt
- Tathandlung
- (Taterfolg)

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht



Diebstahl

- Die Verkäuferin einer Bäckerei wird verdächtigt, sich regelmässig in der Kasse zu bedienen.
- Um sie zu überführen, wird im Personalraum präpariertes Geld ausgelegt.
- V. steckt das Geld in ihre Tasche.



[iStock](#)

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 3. lit. a StGB

Gewerbsmässiger Diebstahl

Gewerbsmässigkeit

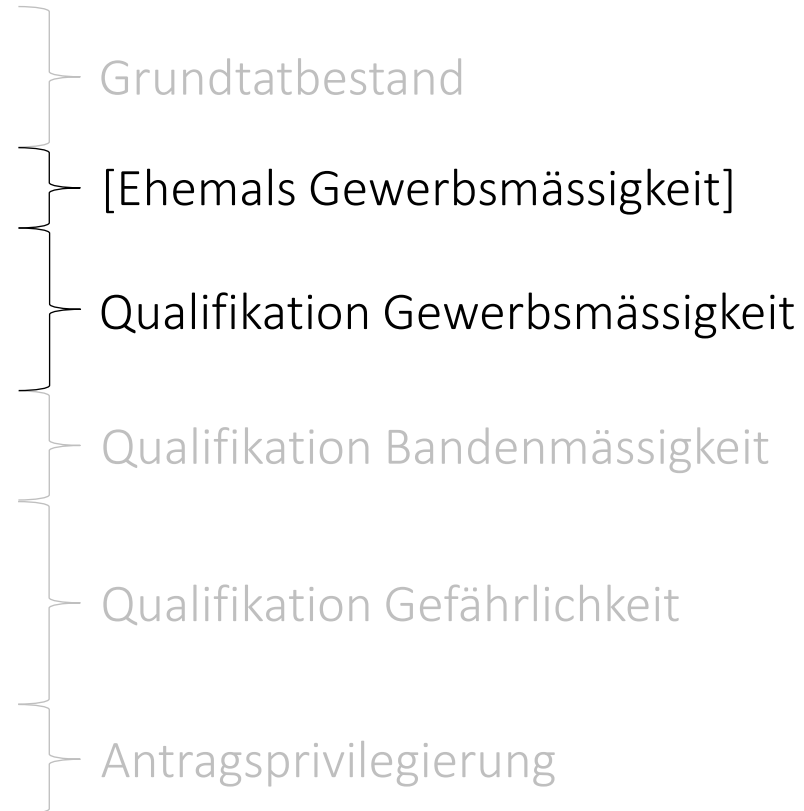
1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. ...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Gewerbsmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu zehn Jahren** bestraft, wenn er:
- a. gewerbsmässig stiehlt



[popvulture](https://www.popvulture.com)

Gewerbsmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:
 - a. gewerbsmässig stiehlt



[popvulture](https://www.popvulture.com)

Gewerbsmässigkeit

3. Le vol est puni d'une peine privative de liberté de six mois à dix ans si son auteur:
 - a. en fait métier;



Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit **nach der Art eines Berufs** ausübt.»

BGE 123 IV 113



Gewerbsmässigkeit

«...‘nebenberufliche‘ deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter [...] darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben.»

BGE 123 IV 113



Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den **Mitteln**, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»

BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»

BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»

BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«...‘nebenberufliche‘ deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter [...] darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung seiner Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben.»

BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

- 7.5 Monate, 23 Diebstähle, 6 Versuche, meist Waschkücheneinbrüche, total CHF 3.400.–, Gewerbsmässigkeit bejaht. BGE 123 IV 113.
- 21 Entreiss- und Ladendiebstähle über 1.5 Jahre, total CHF 7.000.--, Gewerbsmässigkeit verneint: BGE 116 IV 335

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»

BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit nach der Art eines Berufs ausübt.»

BGE 123 IV 113

Objektiver Tatbestand

–Täter/Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Gewerbsmässigkeit

«...‘nebenberufliche‘ deliktische Tätigkeit kann genügen. Wesentlich ist, dass sich der Täter [...] darauf eingerichtet hat, durch deliktische Handlungen Einkünfte zu erzielen, die einen namhaften Beitrag an die Kosten zur Finanzierung **seiner** Lebensgestaltung darstellen; dann ist die erforderliche soziale Gefährlichkeit gegeben.»

BGE 123 IV 113



Gewerbsmässigkeit

- Robin Hood
- Beschaffungsdiebstahl
- Milliardärsdiebstahl
- Kleptomanen



«Arsène Lupin... ist eine Art französischer Robin Hood, der... von den Reichen stiehlt.» – Blick

Art. 27 – persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



Diebstahl

Art. 139 Ziff. 3. lit. b StGB

Bandenmässiger Diebstahl

Art. 139 – Diebstahl

1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. ...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

Grundtatbestand

[Ehemals Gewerbsmässigkeit]

Qualifikation Gewerbsmässigkeit

Qualifikation Bandenmässigkeit

Qualifikation Gefährlichkeit

Antragsprivilegierung

Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:
 - b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;



pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

« [...] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusser-ten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – [BGE 135 IV 158](#)



[pc-schleitheim](#)



Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

b. den Diebstahl als **Mitglied einer Bande** ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

« [...] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusser-ten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – BGE 135 IV 158

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

« [...] Bandenmässigkeit gegeben, wenn zwei oder mehrere Täter sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusser-ten Willen zusammenfinden, inskünftig zur Verübung mehrerer selbständiger, im Einzelnen möglicherweise noch unbestimmter Straftaten zusammenzuwirken.» – BGE 135 IV 158

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 260^{ter} – kriminelle und terroristische Organisationen

1 Mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. sich an einer Organisation beteiligt, die den Zweck verfolgt:
 1. Gewaltverbrechen zu begehen oder sich mit **verbrecherischen Mitteln zu bereichern**, oder
 2. Gewaltverbrechen zu begehen, mit denen die Bevölkerung eingeschüchtert oder ein Staat oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen genötigt werden soll; oder
- b. eine solche Organisation in ihrer Tätigkeit unterstützt.



pc-schleitheim

Kriminelle Organisation

«Der Begriff der Verbrechensorganisation gemäss Art. 260ter Ziff. 1 [a]StGB ist enger.. als derjenige ... der Bande ... Er setzt eine strukturierte Gruppe von mindestens **drei... Personen** voraus, die mit dem Ziel geschaffen wurde, unabhängig von einer **Änderung ihrer Zusammensetzung** dauerhaft zu bestehen, und die sich namentlich durch die Unterwerfung ihrer Mitglieder unter Anweisungen, durch systematische **Arbeitsteilung**, durch Intransparenz und durch in allen Stadien ihrer verbrecherischen Tätigkeit vorherrschende **Professionalität** auszeichnet. Im Weiteren gehört zum Begriff der kriminellen Organisation die Geheimhaltung von Aufbau und Struktur... Zudem muss die Organisation den Zweck verfolgen, Gewaltverbrechen zu begehen oder sich durch verbrecherische Mittel Einkünfte zu verschaffen» BGE 132 IV 132



[pc-schleitheim](http://pc-schleitheim.ch)

Mittäterschaft

«Nach der Rechtsprechung ist Mittäter, wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht. Dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag [...] für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt.» 6P.188/2006



[pc-schleitheim](http://pc-schleitheim.ch)

Verbundskriminalität

	Mittäterschaft	Bande	Kriminelle Organisation
Mitglieder	Mind. 2	Mind. 2 (str.)	Mind. 3
Definition	Massgebliche Teilnahme bei Entschliessung, Planung oder Ausführung	Zusammenfinden zur Verübung mehrerer selbständiger Straftaten	Strukturierte Gruppe, Dauerhafter Bestand, Unterwerfung Mitglieder, System. Arbeitsteilung, Professionalität, Geheimhaltung Aufbau /Strukt. Zweck Gewaltverbrechen verbrecherische Einkünfte
Natur	Täterschaftsform	Qualifikation	Selbständiges Delikt

Art. 27 – persönliche Verhältnisse

Besondere **persönliche** Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



pc-schleithem

Bandenmässigkeit

«Die Brüder Helmut und Karl Biller sowie Beat Alder kamen, da sie keiner geregelten Arbeit nachgingen und deshalb mittellos waren, am 5. Dezember 1973 überein, sich ins Ausland abzusetzen und das Geld für die Flucht durch einen Raubüberfall auf das Postbüro Beggingen zu beschaffen.»



pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

«Die... benötigten Waffen samt Munition sollten durch einen Einbruch in ein Schützenhaus erbeutet werden. Zu diesem Zwecke entwendeten sie am Abend desselben Tages in Schaffhausen einen Personenwagen und fuhren damit nach Schleithem, wo sie in einen Pistolenstand einbrachen, aber weder Waffen noch Munition fanden.»



pc-schleithem

Bandenmässigkeit

«Alsdann drangen sie ein wenig später in den Schiessstand Schaffhausen-Buchthalen ein, doch fiel ihnen auch dort das Gesuchte nicht in die Hände... Da die Brüder Biller ein Flobertgewehr... besassen und Alder... eine Ordonnanzpistole gestohlen hatte, entwendeten die drei am Abend des 6. Dezember 1973 erneut einen Personenwagen, um den geplanten Überfall durchzuführen.»



pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

«In Beggingen angekommen, stellten sie sich in der Nähe des Postbüros bewaffnet und maskiert auf, um vereinbarungsgemäss die Familie des Posthalters zu bedrohen und von ihm das Geld herauszuverlangen. Der Überfall scheiterte jedoch am Zwischenruf eines argwöhnisch gewordenen Nachbarn, weshalb die Täter nach Schaffhausen zurückgekehrt sind.» – BGE 100 IV 219



pc-schleitheim

Bandenmässigkeit

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Bandenmässigkeit

«Wo sich jedoch die Täter schon zum voraus auf die Begehung von bloss zwei Diebstählen oder Raubtaten beschränken, entfällt jene in der Bande liegende besondere Gefahr, [auch wenn]... tatsächlich gemeinsam mehr als zwei Verbrechen begangen worden sind..»

BGE 100 IV 219



pc-schleitheim

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 3. lit. c./d. StGB

Waffe/Gefährlichkeit

Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:
 - c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
 - d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.



[Killig/PA/ZB](#)

Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

«Qualifikation... stellt eine Art **abstraktes Gefährdungsdelikt** dar. Der Grund für die Qualifikation liegt in der Gefahr, dass der Täter von der Waffe, wenn er sie schon bei sich hat, in einer kritischen Situation Gebrauch machen und damit das Opfer erheblich verletzen oder sogar töten könnte» – BGE 124 IV 97



Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

- Funktionstüchtige, geladene, nicht durchgeladene Feuerwaffe – vgl. BGE 111 IV 49
- «Handgranaten, Bomben, Gaspetarden, Sprühmittel, Schlagringe und andere gefährliche Hieb- und Stichwaffen» – Botschaft 1256, krit. PK StGB⁴-Trechsel/Cramer, Art. 139 N 20



Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
 - d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.



[SVG Polizei/BL](#)

Art. 223 – Verursachung einer Explosion

1. Wer vorsätzlich eine Explosion von Gas, Benzin, Petroleum oder ähnlichen Stoffen verursacht und dadurch wissentlich Leib und Leben von Menschen oder fremdes Eigentum in Gefahr bringt, wird mit Freiheitsstrafe **nicht unter einem Jahr bestraft**.

Ist nur ein geringer Schaden entstanden, so kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

2. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.



Art. 139 – Diebstahl

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder

d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

Objektiver Tatbestand

–Täter

–Geschädigte

–Tatobjekt

–Tatmittel

–Tathandlung

–Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

–Wissen/Willen

–Aneignungsabsicht

–Bereicherungsabsicht

Art. 139 – Diebstahl

«Die besondere Gefährlichkeit lässt sich namentlich begründen mit der professionellen Vorbereitung der Tat und der ausgeprägt kühnen, verwegenen, heimtückischen, hinterlistigen oder skrupellosen Art ihrer Begehung » [6B 55/2013](#), [Botschaft, 1257](#)



[Killig/PA/ZB](#)

Art. 139 – Diebstahl

- Kirchendiebstahl (?)
- Entreissdiebstähle bei Betagten (?)
- Plünderung nach Katastrophen (?)
- Kettensäge, Schneidbrenner (?)
- Baseballschläger
- Kampfhund
- Einbruchdiebstahl (?)



BSK StGB⁴-Niggli/Riedo, Art. 139 N 176 ff.

Art. 27 – persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



«sachliches Merkmal»

Diebstahl

Art. 139 Ziff. 4 StGB

Antragsverfolgung

Art. 139 – Diebstahl

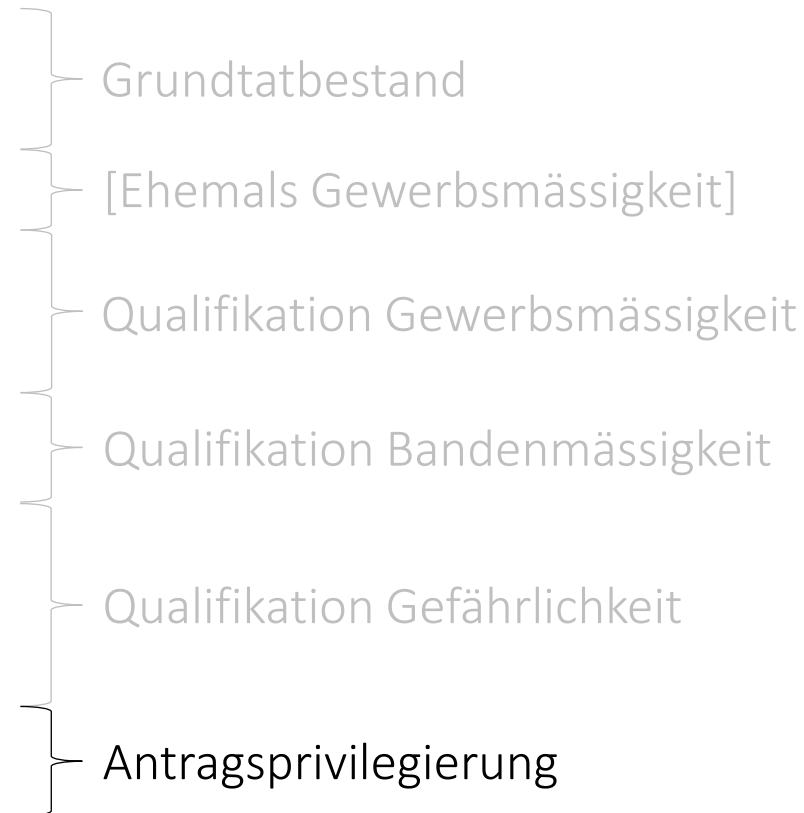
1. Wer jemandem eine fremde bewegliche Sache zur Aneignung wegnimmt, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. ...

3. Der Dieb wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, wenn er:

- a. gewerbsmässig stiehlt;
- b. den Diebstahl als Mitglied einer Bande ausführt, die sich zur fortgesetzten Verübung von Raub oder Diebstahl zusammengefunden hat;
- c. zum Zweck des Diebstahls eine Schusswaffe oder eine andere gefährliche Waffe mit sich führt oder eine Explosion verursacht; oder
- d. sonst wie durch die Art, wie er den Diebstahl begeht, seine besondere Gefährlichkeit offenbart.

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.



Art. 139 – Diebstahl

4. Der Diebstahl zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the text 'StGB' in a large, bold, black serif font, with 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' in a smaller, black sans-serif font below it. The text is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray background.

Art. 110 – Begriffe

¹ Angehörige einer Person sind ihr Ehegatte, ihre eingetragene Partnerin oder ihr eingetragener Partner, ihre Verwandten gerader Linie, ihre vollbürtigen und halbbürtigen Geschwister, ihre Adoptiveltern, ihre Adoptivgeschwister und Adoptivkinder.

² Familiengenossen sind Personen, die in gemeinsamem Haushalt leben.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Geringfügige Vermögensdelikte

[Art. 172^{ter} StGB](#)

Voraussetzungen

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2²²⁹ und 3), bei Raub und Erpressung.

Zweiter Titel:¹¹⁰

Strafbare Handlungen gegen das Vermögen

Art. 137

1. Wer sich eine fremde bewegliche Sache aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern, wird, wenn nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 138–140 zutreffen, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Hat der Täter die Sache gefunden oder ist sie ihm ohne seinen Willen zugekommen,

handelt er ohne Bereicherungsabsicht oder

Art. 172¹²⁴

Art. 172^{bis228}

Art. 172^{ter}

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2²²⁹ und 3), bei Raub und Erpressung.

1. Strafbare Handlungen gegen das Vermögen.
Unrechtmässige Aneignung

4. Allgemeine Bestimmungen.
...

Geringfügige Vermögensdelikte

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 ~~Ziff. 2 und 3~~), bei Raub und Erpressung.



«[B]ei einem Einbruchdiebstahl ist die Privilegierung im Sinne von Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB nicht ausgeschlossen.»

6B 341/2009

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 ~~Ziff. 2 und 3~~), bei Raub und Erpressung.

Faktisch ausgeschlossen:

- Gewerbsmässiger Betrug
- Gewerbsmässige Hehlerei
- Einbruchdiebstahl – BGE 123 IV 113
- GROSSEM Sachschaden (Art. 144 III)
- Sachentziehung (Art. 141)
- GROSSE Datenschaden (Art. 144^{bis} Z.1 II)

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



299,90 CHF

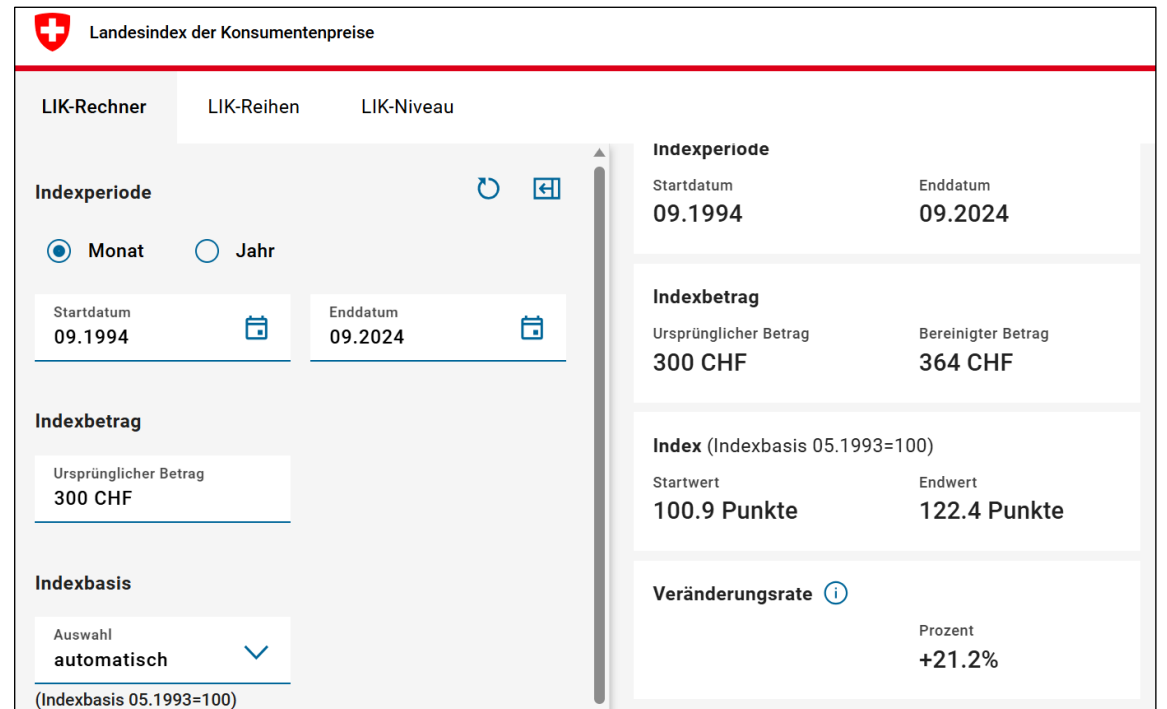
bradford.ch

«Die Grenze für den geringen Vermögenswert im Sinne von Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB beträgt Fr. 300.– » – BGE 121 IV 261

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



eobiont

«Die Grenze des geringen Schadens im Sinne von Art. 172^{ter} Abs. 1 StGB beträgt Fr. 300.–» – BGE 123 IV 113

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

«...Frage offengelassen, ob in Fällen, in denen die Tat auf den Erwerb eines Vermögenswerts unter Beschädigung von Sachen gerichtet ist..., Vermögenswert und Schaden zusammenzuzählen sind.»

6B 341/2009

Schaden

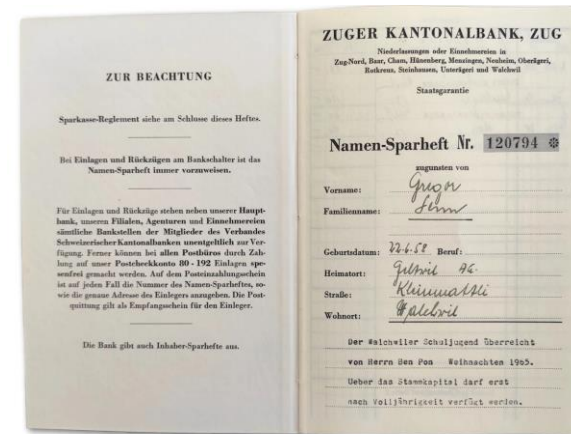
Substanzwerttheorie

Gegenstand von Aneignungsdelikten ist die Sache in ihrer Substanz.

Sachwerttheorie

(recte Wertzueignungstheorie):

Gegenstand der Aneignung ist der wirtschaftliche Wert der Sache.



ZP - Zemp

Schaden

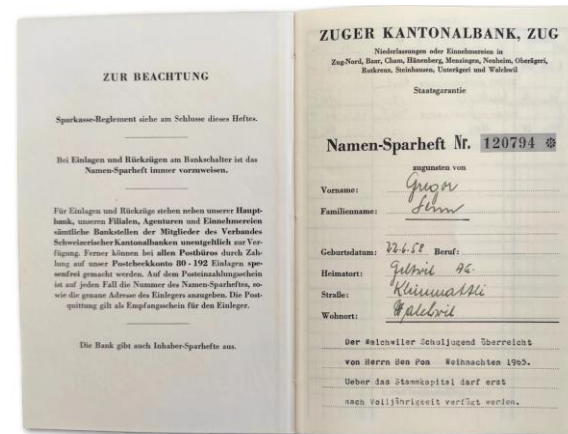
Substanzwerttheorie

Gegenstand von Aneignungsdelikten ist die Sache in ihrer Substanz.

Sachwerttheorie

(recte Wertzueignungstheorie):

Gegenstand der Aneignung ist der wirtschaftliche Wert der Sache.



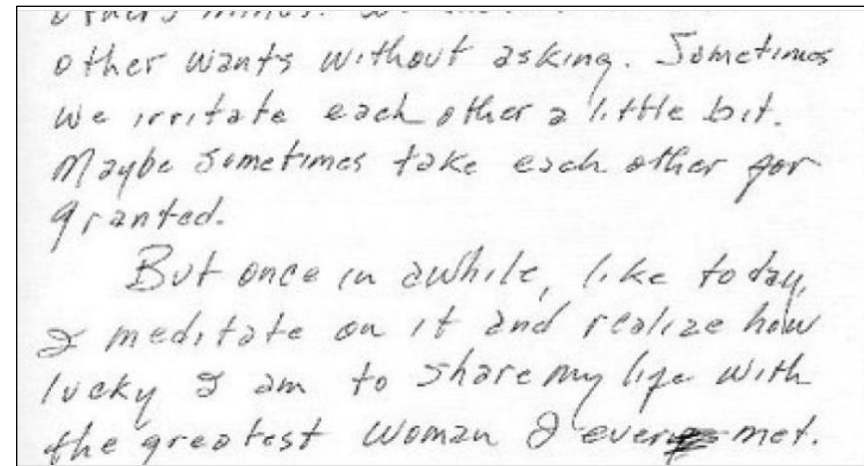
JP - Zemp

Schaden

Vereinigungstheorie

«Aneignung bedeutet, dass der Täter die fremde Sache **oder (!)** den Sachwert wirtschaftlich seinem eigenen Vermögen einverleibt, sei es, um sie zu behalten oder zu verbrauchen, sei es, um sie an einen andern zu veräußern.»

BGE 129 IV 223



[johnny-cash-archive](#)

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht



Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



«R. zog am 28. September 1994 in einer Umkleidekabine eines Kleidergeschäfts in Basel eine Lederjacke im Wert von Fr. 398.– an, ging zum Geschäftsausgang, ohne die Jacke, **deren Preis er kannte**, zahlen zu wollen» – BGE 121 IV 261

Art. 27 – persönliche Verhältnisse

Besondere persönliche Verhältnisse, Eigenschaften und Umstände, welche die Strafbarkeit erhöhen, vermindern oder ausschliessen, werden bei dem Täter oder Teilnehmer berücksichtigt, bei dem sie vorliegen.



«sachliches Merkmal»

Geringfügige Vermögensdelikte

[Art. 172^{ter} StGB](#)

Rechtsfolgen

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



1. Antragsprivilegierung

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

«Das Gerichtspräsidium Lenzburg qualifizierte acht Diebstähle als geringfügige Vermögensdelikte im Sinne von Art. 172^{ter} StGB und stellte das Verfahren insoweit mangels Strafantrags ein. » 6B_341/2009

Art. 30 – Strafantrag

¹ Ist eine Tat nur auf Antrag strafbar, so kann jede Person, die durch sie verletzt worden ist, die Bestrafung des Täters beantragen.

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafantrag


« Der Strafantrag ist die **Willenserklärung** des Verletzten, dass gegen den – bekannten oder noch unbekanntem – Verdächtigen wegen eines bestimmten Sachverhalts eine Strafverfolgung stattfinden soll.» – 6B 65/2015

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Strafantrag

- Prozessvoraussetzung
- **Willenserklärung** des Verletzten
- Ausnahme Verfolgungszwang (StPO 7)
- 3 Monate ab Kenntnis Tat/Täter.
- Gegen bekannte oder unbekannt.
- Bei Polizei (mündlich oder schriftlich)
- Bei der Staatsanwaltschaft (schriftlich).
- Antragsteller wird Privatkläger

Staatsanwaltschaft des Kantons St.Gallen		 Untersuchungsamt St.Gallen Schützengasse 1, 9001 St.Gallen Tel. 071 229 40 07, Fax 071 229 39 71	
Strafantrag / Privatklage			
Vorfall / Delikt Ort Datum / Zeit Geschädigte Person Täterschaft			
I. Strafantrag <small>(Art. 30 ff StGB; Art. 304 StPO)</small>		Gegen obenerwähnte Täterschaft wird Strafantrag gestellt wegen: Das Stellen eines Strafantrags bedeutet, dass der/die Antragsteller/in - die Verfolgung und Bestrafung der Täterschaft verlangt und - sich am Verfahren beteiligen will (sofern unter Ziff. II hienach nicht ausdrücklich darauf verzichtet wird; Art. 118/2, 120 StPO). Rückzug / Verzicht / Bedenkfrist: siehe Seite 2 hienach.	
II. Privatklage <small>(Art. 118 ff StPO)</small>		Es wird darauf verzichtet, sich auch als Privatkläger/in am Verfahren zu beteiligen und Parteirechte ausüben (wie Akteneinsichtsrecht, Beweisantragsrecht, Teilnahme an Verhandlungen, Recht zur Einlegung von Rechtsmitteln etc) <p style="text-align: right;">Ja / Nein</p>	
1. Strafklage <small>(Art. 119/2 lit a StPO)</small>		Falls „Nein“: Es wird nebst Verfolgung und Bestrafung der für die Straftat verantwortlichen Person/en auch die Teilnahme am Verfahren verlangt	
2. Zivilklage <small>(Art. 119/2 lit b StPO, Art. 122 ff StPO)</small>		Es werden zusätzlich zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat geltend gemacht. <p style="text-align: right;">Ja / Nein</p> Wenn ja, welche und in welcher Höhe: - Schadenersatz CHF - Genugtuung CHF <small>(Betrag angeben, kurz begründen und/oder belegen, z.B. mit Rechnungen, Quittungen, Bestätigungen etc.; Art. 123 StPO)</small>	
Ort und Datum Rechtsgültige Unterschrift			

Art. 301 – Anzeigerecht

¹ Jede Person ist berechtigt, Straftaten bei einer Strafverfolgungsbehörde schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

StPO
Strafprozessordnung

Strafanzeige

- **Wissenserklärung**
- Jede Person mit Kenntnis Straftat
- Keine persönliche Betroffenheit nötig
- Gegen bekannte oder unbekannte
- Mündlich oder schriftlich bei Polizei/STA



feel.-ok.ch

Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.



2. Herabstufung zur Übertretung

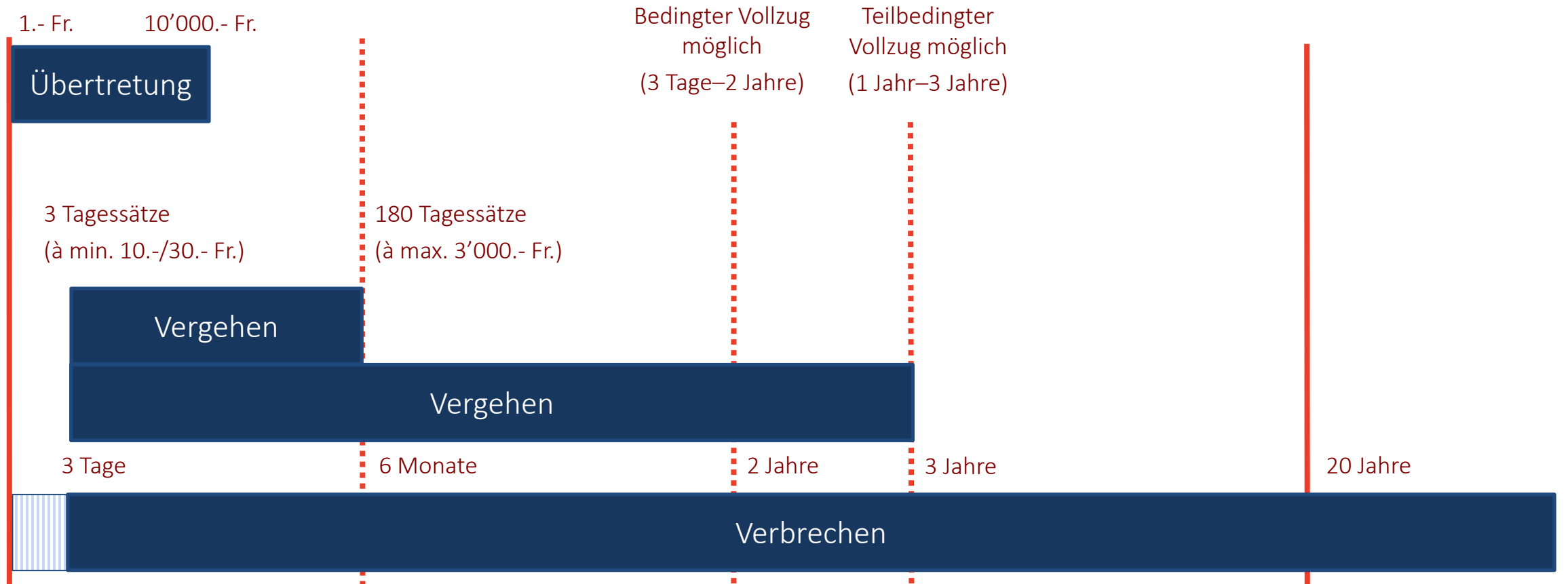
Übertretungen

- Verbrechen: Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren
([Art. 10 Abs. 2 StGB](#))
- Vergehen: Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe
([Art. 10 Abs. 3 StGB](#))
- Übertretungen: Busse
([Art. 103 StGB](#))



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Strafarten



Übertretungen

- Zuständigkeit/Verfahren (StPO 17)
- Zulässigkeit U-Haft (StPO 221)
- Strafregisterrecht (StGB 366)
- Unternehmensstr. (StGB 102)
- Geldwäscherei (StGB 305bis)
- Restkompetenz Kantone (StGB 335 I)
- Keine Auslieferung (IRSG 35)



Art. 105 – Keine Anwendbarkeit

¹ Die Bestimmungen über die bedingten und die teilbedingten **Strafen** (Art. 42 und 43), über die **Landesverweisung** (Art. 66a-66d) sowie über die Verantwortlichkeit des **Unternehmens** (Art. 102) sind bei Übertretungen nicht anwendbar.

² **Versuch** und **Gehilfenschaft** werden nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen bestraft.

³ **Freiheitsentziehende Massnahmen** (Art. 59-61 und 64), das **Tätigkeitsverbot** (Art. 67), das **Kontakt- und Rayonverbot** (Art. 67b) sowie die **Veröffentlichung** des Urteils (Art. 68) sind nur in den vom Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zulässig.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 105 – Keine Anwendbarkeit

- Reissnägel in Garageneinfahrt des Lehrers ausstreuen.
- Reissnägel auf den Stuhl des Lehrers legen.
- Beide Male fliegt der Streich auf, bevor jemand zu Schaden kommt.



Geringfügige Vermögensdelikte

[Art. 172^{ter} StGB](#)

Diskussion

Geringfügigkeit

- Trick or Treat
- Süßes oder Saures



Art. 156 StGB – Erpressung

1. Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatobjekt

Tathandlung

Tatmittel

Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

Wissen/Wollen

Bereicherungsabsicht

Rechtswidrigkeit/Schuld

Geringfügigkeit

- A. findet ein Portemonnaie und nimmt es mit nach Hause.
- Dort stellt er fest, dass lediglich Fr. 50.– darin sind.



Geringfügigkeit

- A. ist schon einen ganzen Tag vergeblich auf «Beutefang».
- Dann sieht er einen Obdachlosen, der eingenickt ist.
- Nach dem Motto «besser wenig als nichts» nimmt er ihm die Tasche weg.
- Zu seiner Überraschung findet er darin ein neues iPhone.



[RFI](#)

Op(f)er

- Simona kauft sich ein teures Opernticket zum Preis von CHF 800.–
- Das Ticket lässt sie in ihrer Pult-Schublade am Arbeitsplatz
- Ihre Arbeitskollege Timon schnappt sich das Ticket, schaut sich die Oper an und legt es am nächsten Tag wieder zurück in die Schublade.



[Adobe Stock](#)

Op(f)er

Substanzwerttheorie

Wert Papierstreifen: 5 Rappen. Geringfügiger

Geringfügiger Wert nach StGB 172^{ter}

Kein Diebstahl mangels Aneignungsabsicht

Sachwerttheorie

Wirts. Wert Opernbesuch: 800 CHF

Nicht geringfügiger Wert StGB 172^{ter}

Kein Diebstahl mangels Sache

Vereinigungstheorie

Auch Vereinigung beider Theorien

kann Defizite nicht beheben.



[Adobe Stock](#)

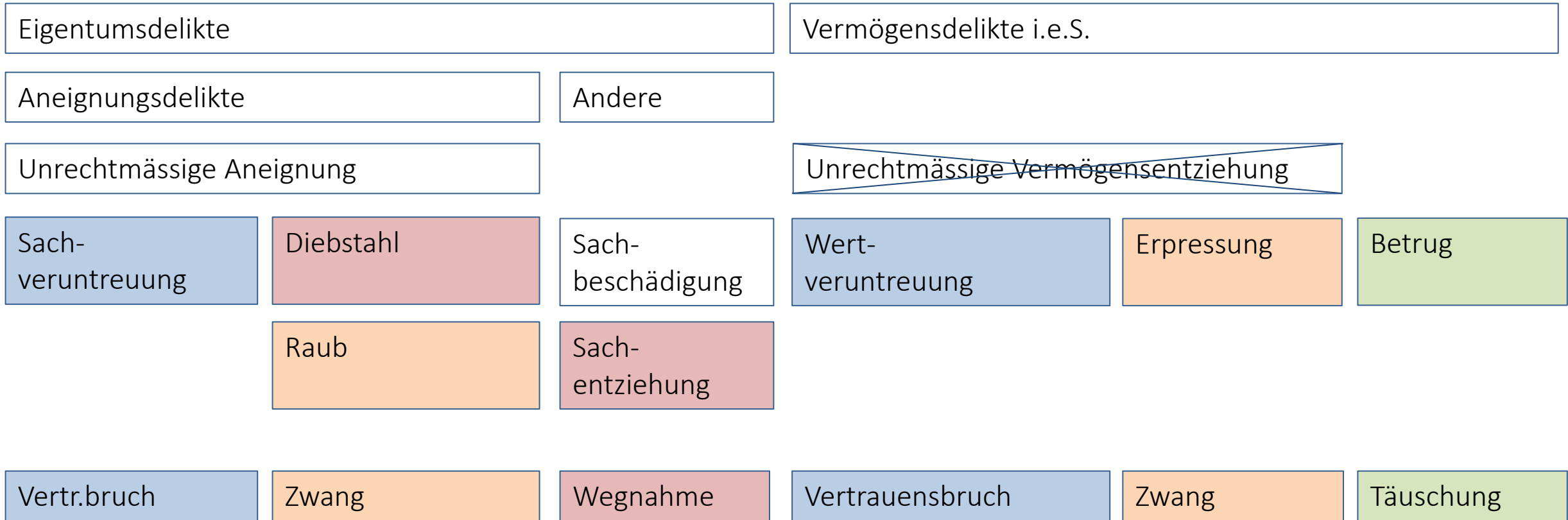
Op(f)er

Fazit: Das Bundesgericht würde hier wohl einen nicht geringfügigen Diebstahl eines Operntickets bejahen.



[Adobe Stock](#)

Vermögensstrafrecht



Op(f)er

«Einen Sonderfall bilden... Eintrittskarten zu einer Veranstaltung, Bahnbilletts, Reparaturscheine, Gepäckempfangscheine, Parking-Tickets usw., welche in der Regel keine Wertpapiere sondern nur Beweisurkunden sind.» – [lw-p.ch](#).



[Adobe Stock](#)

Art. 254 – Unterdrückung von Urkunden

¹ Wer eine Urkunde, über die er nicht allein verfügen darf, beschädigt, vernichtet, beiseiteschafft oder **entwendet**, in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Die Unterdrückung von Urkunden zum Nachteil eines Angehörigen oder Familiengenossen wird nur auf Antrag verfolgt



[Adobe Stock](#)

Art. 141 – Sachentziehung

Wer dem Berechtigten ohne Aneignungsabsicht eine bewegliche Sache entzieht und ihm dadurch einen erheblichen Nachteil zufügt, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



[Adobe Stock](#)

Diebstahl

Zusammenfassung

Gewerbsmässigkeit

«Der Täter handelt berufsmässig, wenn sich aus der Zeit und den Mitteln, die er für die deliktische Tätigkeit aufwendet, aus der Häufigkeit der Einzelakte innerhalb eines bestimmten Zeitraums sowie aus den angestrebten und erzielten Einkünften ergibt, dass er die deliktische Tätigkeit **nach der Art eines Berufs** ausübt.»

BGE 123 IV 113



Bandenmässigkeit

« [...] Bandenmässigkeit gegeben, wenn **zwei oder mehrere Täter** sich mit dem ausdrücklich oder konkludent geäusser-
ten Willen zusammenfinden, inskünftig
zur Verübung **mehrerer selbständiger**, im
Einzelnen möglicherweise noch unbe-
stimmter Straftaten zusammenzu-
wirken.» – [BGE 135 IV 158](#)



[pc-schleitheim](#)



Art. 139 – Diebstahl

«Qualifikation... stellt eine Art **abstraktes Gefährdungsdelikt** dar. Der Grund für die Qualifikation liegt in der Gefahr, dass der Täter von der Waffe, wenn er sie schon bei sich hat, in einer kritischen Situation Gebrauch machen und damit das Opfer erheblich verletzen oder sogar töten könnte» – BGE 124 IV 97



Art. 172^{ter} – geringfügige Vermögensdelikte

¹ Richtet sich die Tat nur auf einen geringen Vermögenswert oder auf einen geringen Schaden, so wird der Täter, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Diese Vorschrift gilt nicht bei qualifiziertem Diebstahl (Art. 139 Ziff. 2229 und 3), bei Raub und Erpressung.

Objektiver Tatbestand

- Täter
- Geschädigte
- Tatobjekt
- Tatmittel
- Tathandlung
- Taterfolg

Subjektiver Tatbestand

- Wissen/Willen
- Aneignungsabsicht
- Bereicherungsabsicht



Arbeitsgemeinschaften

- Ab 4.11.: [Arbeitsgemeinschaften im Strafrecht BT I](#)
- 8 Gruppen
- Ziel: Wissensanwendung im kleineren Rahmen



Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben
1	Di 17.09.2024	KO2-F-180	Einführung/Tötungsdelikte
2	Do 19.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
3	Di 24.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 111, 112, 113)
4	Do 26.09.2024	KO2-F-180	Tötungsdelikte (Art. 114, 115, 117)
5	Di 01.10.2024	KO2-F-180	Einfache Körperverletzung (Art. 123)
6	Do 03.10.2024	KO2-F-180	Schwere Körperverletzung (Art. 122), Fahrlässige Körperverletzung (Art. 125), Tötlichkeiten (Art. 126)
7	Di 08.10.2024	KO2-F-180	Unterlassung der Nothilfe (Art. 128), Gefährdung des Lebens (Art. 129)
8	Do 10.10.2024	KO2-F-180	Raufhandel (Art. 133), Angriff (Art. 134), Konkurrenzlehre
9	Di 15.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil I (Podcast)
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
10	Do 17.10.2024	-	Fahrlässige Körperverletzung/Fahrlässige Tötung – Teil II (Podcast)
11	Di 22.10.2024	KO2-F-180	Einführung/Unrechtmässige Aneignung (Art. 137)
12	Do 24.10.2024	KO2-F-180	Veruntreuung (Art. 138), Unrechtmässige Verwendung von Vermögenswerten (Art. 141 ^{bis})
13	Di 29.10.2024	KO2-F-180	Diebstahl (Art. 139), Geringfügige Vermögensdelikte (Art. 172 ^{ter})
14	Do 31.10.2024	KO2-F-180	Raub (Art. 140)

Vorlesung

	Vorlesung	Raum	Inhalt
			Strafbare Handlungen gegen das Vermögen
15	Di 05.11.2024	KO2-F-180	Sachentziehung (Art. 141), Sachbeschädigung (Art. 144)
16	Di 12.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
17	Di 19.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146)
18	Di 26.11.2024	KO2-F-180	Betrug (Art. 146), betrüg. Missbrauch DVA (Art. 147), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148)
19	Di 03.12.2024	KO2-F-180	Erpressung (Art. 156)
20	Di 10.12.2024	KO2-F-180	Ungetreue Geschäftsführung (Art. 158), Hehlerei (Art. 160)
21	Di 17.12.2024	KO2-F-180	Geldwäscherei (Art. 305 ^{bis})

Strafrecht BT I

Prof. Dr. iur. Marc Thommen